

RS OGH 1946/10/9 1Ob253/46

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.1946

Norm

EO §7 Ba

VerbotsG §22

ZPO §562

Rechtssatz

Aus dem Exekutionstitel auf Räumung muss Gegenstand und Umfang zu erkennen sein. Die Beschlagnahme einer Wohnung durch die Besatzungsmacht bewirkt nicht den Verlust der Mietrechte. Der nicht illegale Ehegatte muß den Kündigungsgrund des § 22 VerbotsG gegen sich gelten lassen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 253/46

Entscheidungstext OGH 09.10.1946 1 Ob 253/46

Veröff: JBI 1947,398

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1946:RS0000518

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at